

ZH_OBERGERICHT PP120046 vom 12. Dezember 2012

ZH Obergericht, 2012-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP120046

FR: ZH_OBERGERICHT PP120046 du 12 décembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT PP120046 del 12 dicembre 2012

Erwägungen

E. 1

a) Mit Eingabe vom 2. April 2012 machte die Klägerin und Be- schwerdegegnerin (fortan Klägerin) am 3. April 2012 folgendes Rechtsbegehren unter Beilage der Klagebewilligung des Friedensrichteramtes C._____ (Urk. 3/1) bei der Vorinstanz anhängig (Urk. 3/2 S. 1 f.): "1. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von CHF 27'870.– nebst Zins zu 5 % seit 9.2.2011 sowie die Friedensrichterkosten im Betrag von Fr. 525.– zu bezahlen.

E. 2

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Klägerin.

E. 3

Die Klägerin ist wegen Beweismittelunterschlagung von sämtlicher Beklagten-Korrespondenz angemessen zu bestrafen." c) Mit Eingabe vom 29. Mai 2012 stellte die Klägerin den Antrag, es sei die Beklagte aufgrund ihrer erhobenen Widerklage zu verpflichten, ihr für die Par- teientschädigung angemessene Sicherheit zu leisten (Urk. 3/16).

- 3 - Mit Verfügung vom 1. Juni 2012 wurde der Beklagten Frist angesetzt, um zu diesem Antrag der Klägerin Stellung zu nehmen (Urk. 3/17). Mit diversen vom 7. Juni 2012 datierten Eingaben zog die Beklagte ihr Ge- such um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege in der Folge zurück (Urk. 3/19 bis 3/23). Mit Verfügung vom 9. Juli 2012 wurde das Gesuch der Beklagten um unent- geltliche Rechtspflege als durch Rückzug erledigt abgeschlossen. Der Beklagten wurde sodann Frist angesetzt, um für die mutmasslichen Gerichtskosten der Wi- derklage einen ergänzenden Kostenvorschuss von einstweilen Fr. 3'950.– und für die Parteientschädigung der Klägerin eine Sicherheit von Fr. 5'500.– zu leisten. Dies unter der Androhung, dass im Säumnisfall das Verfahren ohne die versäum- te Handlung fortgeführt werde (Urk. 3/24). d) Mit Eingabe per Fax vom 13. Juli 2012 (hierorts am 23. Juli 2012 dem Faxgerät entnommen) erhob die Beklagte gegen die genannte Verfügung vom 9. Juli 2012 Beschwerde bei der beschliessenden Kammer (vgl. Urk. 3/31). Mit Beschluss vom 16. Oktober 2012 trat die beschliessende Kammer auf die Beschwerde der Beklagten nicht ein (Urk. 32). Mit Verfügung vom 19. Oktober 2012 wurde der Beklagten eine Nachfrist angesetzt, um für die mutmasslichen Gerichtskosten der Widerklage einen ergän- zenden Kostenvorschuss von einstweilen Fr. 3'950.– und für die Parteientschädi- gung der Klägerin eine Sicherheit von Fr. 5'500.– zu leisten. Dies unter der An- drohung, dass im Säumnisfall auf die Widerklage nicht eingetreten werde (Urk. 3/33). e) Mit Eingabe per Fax vom 22. November 2012 (hierorts am 23. Novem- ber 2012 dem Faxgerät entnommen) erhob die Beklagte gegen die genannte Ver- fügung vom 19. Oktober 2012 Beschwerde bei der beschliessenden Kammer (Urk. 1).

- 4 - 2. a) Bereits im von der Beklagten eingeleiteten Beschwerdeverfahren gegen die Verfügung vom 9. Juli 2012 wurde die Beklagte mit Schreiben vom

E. 6

August 2012 darauf aufmerksam gemacht, dass Eingaben per Fax nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unter anderem zufolge der fehlenden eigenhändigen Unterschrift ungültig sind (BGE 121 II 252 E. 4, Urteil des Bundesgerichts 5A_257/2012 vom 4. Juni 2012 E. 1.1 a.E.). Auf solche Eingaben würde deshalb nicht eingetreten werden können (vgl. Urk. 3/32 S. 3 f, W. 2.). c) Die Beklagte erhebt nun am letzten Tag der ihr zustehenden Beschwerdefrist erneut Beschwerde gegen eine Verfügung im selbigen Verfahren mit einer Eingabe per Fax (Urk. 1). Ihre Eingabe ist mangels der fehlenden eigenhändigen Unterschrift ungültig. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten. 3. a) Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb der Beklagten die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind. Für deren Bemessung gelangen § 2, § 4 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG zur Anwendung. b) Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Klägerin für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.